

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs aus:

	<ul style="list-style-type: none"> EU-Länder Malta u. Zypern (griech.) EWR- Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein EFTA-Staat : Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> EU-Beitrittsländer Rumänien, Bulgarien 	<ul style="list-style-type: none"> Länder ohne Visumspflicht Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigte Staaten von Amerika Der erforderliche Aufenthaltstitel muss nach der Einreise eingeholt werden. 	alle übrigen Staaten
E I N R E I S E	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass, zur Einreise nach Deutschland ist kein Visum erforderlich <i>Eine Einreise ohne Visum ist keine Gewähr für die Zustimmung der beteiligten Behörden. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen kann die Arbeitserlaubnis abgelehnt werden.</i>	Reisepass mit speziellem Au-pair- Visum: Beantragung bei der nächst- gelegenen deutschen Vertretung im Heimatland unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, des Einladungsbriefes der Gastfamilie, der vij- Vermittlungs- bestätigung und ggf. einer original Versicherungsbestätigung. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt vom Ausländeramt über die Botschaften erteilt, d.h. die Zweckbestimmung/ Beschäftigungs- erlaubnis wird in den Reisepass eingetragen.
A N M E L D U N G	In der ersten Woche nach Ankunft: 1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt Für EU-Bürger existieren keinerlei Einschränkungen für den Aufenthalt und die Arbeitserlaubnis (Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU).	In der ersten Woche nach Ankunft: 1. Beantragung der Arbeitserlaubnis 2. Anmeldung und Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung EU beim Einwohnermeldeamt Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt, bei Hinweis auf Missbrauch des Au-pair Verhältnisses, wird die Arbeitserlaubnis nur für drei Monate ausgestellt und nach Ablauf erneut überprüft. (Bitte 4 Passfotos mitbringen!) Die Au-pair-Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Arbeits-erlaubnis aufgenommen werden!	In der ersten Woche nach Ankunft: 1. Meldung beim Ausländeramt zur Beantragung des Aufenthaltstitels. 2. Beantragung der Arbeitserlaubnis 3. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (Bitte 4 Passfotos mitbringen!)	In der ersten Woche nach Ankunft: 1. Anmeldung beim Einwohner- meldeamt 2. Meldung beim Ausländeramt, Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 1–3 Monate erteilt (Bitte 4 Passfotos mitbringen!) Innerhalb dieses Zeitraumes, ev. amtsärztliche Untersuchung, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und endgültige Erteilung für max. 1 Jahr, beim zuständigen Ausländeramt. ©vij-BGST QS19-03/09
ALLE KOSTEN, DIE DURCH DIE ANMELDUNG ENTSTEHEN ÜBERNIMMT DIE GASTFAMILIE MELDEN SIE SICH BITTE DIREKT NACH DER ANKUNFT IN IHREM VIJ-BÜRO DENKEN SIE AUCH AN DIE ABMELDUNG VOR DER RÜCKREISE.				